

## **BENUTZUNGSORDNUNG (BENO) für städtische Kindertagesstätten**

Übergeben von:

- Städtische Kindertagesstätte  
**Atter** Leyer Str. 151, 49076 Osnabrück  
0541-323 7600  
kita-atter@osnabrueck.de
- Städtische Kindertagesstätte  
**Haste** Saßnitzer Straße 24, 49090 Osnabrück  
0541-323 7720  
kita-haste@osnabrueck.de
- Städtische Kindertagesstätte  
**Heiligenweg** Heiligenweg 40, 49084 Osnabrück  
0541-323 7760  
kita-heiligenweg@osnabrueck.de
- Städtische Kindertagesstätte  
**Eversheide** Eversheide 57, 49090 Osnabrück  
0541-323 7800  
kita-eversheide@osnabrueck.de
- Städtische Kindertagesstätte  
**Landwehr** Quebecallee 17, 49090 Osnabrück  
0541-323 7780  
kita-landwehr@osnabrueck.de
- Städtische Kindertagesstätte  
**Lüstringen** Felsenweg 28, 49086 Osnabrück  
0541-323 7700  
kita-luestringen@osnabrueck.de
- Städtische Kindertagesstätte  
**Martinsburg** Blumenhaller Weg 130, 49078 Osnabrück  
0541-323 7620  
kita-martinsburg@osnabrueck.de
- Städtische Kindertagesstätte  
**Pye** Am Stollenbach 1, 49090 Osnabrück  
0541-323 7740  
kita-pye@osnabrueck.de
- Städtische Kindertagesstätte  
**Schinkel** Jeggener Weg 204, 49084 Osnabrück  
0541-323 7680  
kita-schinkel@osnabrueck.de
- Städtische Kindertagesstätte  
**Schölerberg** Iburger Straße 159, 49082 Osnabrück  
0541-323 7660  
kita-schoelerberg@osnabrueck.de
- Städtische Kindertagesstätte  
**Wüste** August-Hölscher-Straße 34, 49080 Osnabrück  
0541-323 7640  
kita-wueste@osnabrueck.de

## Inhalt:

Allgemeine Vorschriften .....	2
§ 1    Geltungsbereich .....	2
§ 2    Gesetzliche Grundlagen.....	2
§ 3    Betreuungsleistung.....	2
§ 4    Einschränkung der Betreuungsleistung.....	2
Regelung der Vertragsbeziehungen.....	3
§ 5    Betreuungsangebote .....	3
§ 6    Kostenbeteiligung (Entgelt).....	4
§ 7    Aufnahmeverfahren .....	4
§ 8    Vertragsdauer und Kündigung .....	5
§ 9    Gesundheitsvorsorge.....	6
§ 10   Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten .....	7
§ 11   Aufsichtspflicht.....	8
§ 12   Unfallversicherung .....	8
§ 13   Haftung des Trägers.....	8
§ 14   Information nach Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).....	8
§ 15   Inkrafttreten .....	9

## Träger der Einrichtungen:

Stadt Osnabrück  
 Fachbereich für Kinder,  
 Jugendliche und Familien  
 Natrufer-Tor-Wall 2  
 49076 Osnabrück



## Geschäftsleitung:

Frau Spreckelmeyer

## Telefon:

0541-323 3570

## Mail:

fachdienstkinder@osnabrueck.de

## Stand der BENO:

01.08.2025

# **BENUTZUNGSORDNUNG (BENO) FÜR STÄDTISCHE KINDERTAGESSTÄTTEN**

*Eine Anmerkung zur verwendeten Schreibweise: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die Singularbildung bei den Personensorgeberechtigten verzichtet. Gemeint sind die Personen, denen das Sorgerecht zusteht.*

Es wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

## **Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Osnabrück.

### **§ 2 Gesetzliche Grundlagen**

Für die Kinder, die die Tagesstätten besuchen, gelten insbesondere die Vorschriften des Sozialgesetzbuches -Achstes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)-, des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Tagespflege (NKiTaG) und die dazu gehörigen Richtlinien, Satzungen und Verordnungen.

Die Kindertagesstätten haben einen eigenständigen Erziehungs-, Betreuungs- und Bildungsauftrag, der sich aus dem SGB VIII und NKiTaG ergibt.

§ 22 SGB VIII regelt die Grundsätze der Förderung von Kindern in Tagesstätten.

### **§ 3 Betreuungsleistung**

- (1) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
- (2) Die Kindertagesstätten sind grundsätzlich an fünf Werktagen montags bis freitags geöffnet.
- (3) Die Betreuungszeiten werden durch politische Beschlüsse und Änderung der Betriebserlaubnis festgelegt. Die genauen Betreuungszeiten variieren in den Städtischen Kindertagesstätten und können im Internet abgerufen werden.

### **§ 4 Einschränkung der Betreuungsleistung**

Die Schließzeiten der Kindertagesstätten werden unter Berücksichtigung des Kindeswohls, der Lebensumstände der Personensorgeberechtigten und der personellen Gegebenheiten der Einrichtungen festgelegt. Die Zeiträume der Schließungen werden den Personensorgeberechtigten frühzeitig im Vorfeld des folgenden Kalenderjahres bekanntgegeben.

Die Kindertagesstätten sind in einem Kalenderjahr (01.01.-31.12.) bis zu 28 Werktage geschlossen. Davon dienen bis zu drei Studientage der beruflichen Weiterbildung der Mitarbeitenden. Generell geschlossen sind die Einrichtungen an gesetzlichen Feiertagen sowie Heiligabend und Silvester.

Hinsichtlich der Schließzeiten im Sommer wird eine Angleichung an die Schulferien angestrebt.

Zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten planbaren Schließtagen können Schließungen aufgrund anderer nichtvorhersehbarer Ereignisse in der jeweiligen Kindertagesstätte in der das Kind der Personensorgeberechtigten betreut wird erforderlich sein, zum Beispiel aufgrund einer Epidemie oder Pandemie. Gleiches gilt für Schließungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Verordnungen, die

für alle Kindertagesstätten verbindlich gelten. Ebenfalls ausgenommen sind unvorhersehbare Betreuungsausfälle, etwas infolge einer unzureichenden Personalausstattung durch kurzfristige krankheitsbedingte Abwesenheiten. Diese Tage werden nicht mitgezählt.

## Regelung der Vertragsbeziehungen

### § 5 Betreuungsangebote

- (1) Art und Umfang der Plätze je Kindertagesstätte richten sich nach der Betriebserlaubnis des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Hannover (§ 45 SGB VIII), den politischen Beschlüssen sowie der Konzeption der Kindertagesstätte.
- (2) Hinsichtlich der Betreuungszeiten wird entsprechend § 7 dieser Benutzungsordnung unterschieden in Betreuung und Förderung während der „Kernzeit“ und der „Randzeit“. Das Angebot und die Vergabe der gewünschten Betreuungszeiten richten sich nach den vorhandenen Kapazitäten und dem grundsätzlichen Bedarf der Personensorgeberechtigten und kann von den individuell gewünschten Zeiten abweichen.
- (3) Die „Kernzeit“ ist im Betreuungsvertrag festgelegt und umfasst die Zeit, in der den Kindern einer Gruppe durchgehend Förderung angeboten wird.
- (4) In der „Randzeit“ wird Kindern vor, nach oder vor und nach der „Kernzeit“ Förderung angeboten.

In der „Randzeit“ können Kinder, die unterschiedlichen Gruppen angehören, gemeinsam in einer Gruppe gefördert werden.

Die Plätze der Randstundenbetreuung werden gezielt für die Familien angeboten, die aus beruflichen oder sonstigen Gründen auf eine Betreuung angewiesen sind. Dieses Angebot ist somit primär erwerbstätigen, freiberuflichen, in Ausbildung (u.a. Studium, Praktikum) oder in einer Beschäftigungs- oder Weiterbildungsmaßnahme befindlichen Personensorgeberechtigten vorbehalten.

Zudem werden Plätze im Einzelfall an Kinder mit einem besonderen Förderbedarf oder aufgrund einer besonderen familiären Situation vergeben werden.

Eine Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertagesstätte in Absprache mit dem Träger.

- (5) Die Buchung der Betreuung in den Randzeiten erfolgt immer für ein Kindertagesstättenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).
- (6) Diese Zusatzvereinbarung zum Vertrag läuft automatisch nach einem Kindertagesstättenjahr aus und ist im Rahmen einer vom Träger / von der Kita initiierten Abfrage (spätestens zum 31.05. des lfd. Kindertagesstättenjahres) für das kommende Kindertagesstättenjahr neu zu beantragen. Nach Prüfung der Kapazitäten erhalten die Personensorgeberechtigten eine Zu- oder Absage zu der gewünschten Betreuungszeit.
- (7) Eine Betreuung in den „Randzeiten“ wird nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und ab einem Bedarf von mind. fünf Kindern angeboten. Unter Umständen kann dies auch bedeuten, dass Randzeitenbetreuungen im Folgejahr nicht mehr angeboten werden können. Ein Rechtsanspruch auf Randzeitenbetreuung besteht nicht.
- (8) Eine Reduzierung der Buchung der Randzeiten durch die Personensorgeberechtigten ist innerhalb eines Kindertagesstättenjahres nur in einzelnen begründeten Ausnahmefällen möglich. Ebenso können neue Anmeldungen für Randzeiten im laufenden Kindertagesstättenjahr nur entgegenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind.

## § 6 Kostenbeteiligung (Entgelt)

- (1) Das Entgelt für den Besuch von Kindertagesstätten auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück wird entsprechend den vereinbarten Betreuungszeiten vom Jugendamt festgesetzt (§ 22 NKiTaG).

Die Zahlungspflichtigen haben sich an den Kosten, die für das Kind in der Kindertagesstätte entstehen, nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der Entgelteordnung der Stadt Osnabrück für die Benutzung von Einrichtungen zu beteiligen. Im Falle einer Erhöhung der Entgelte wird dieses den Zahlungspflichtigen frühzeitig mitgeteilt, sodass die unter § 10 dieser Benutzungsordnung aufgeführten Kündigungsfristen eingehalten werden können.

- (2) Bei dem Entgelt handelt es sich um einen monatlichen Anteil an den Jahreskosten des Kindertagesstättenjahres vom 01.08. des einen Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres einschließlich der Schließungszeiten.
- (3) Das volle monatliche Entgelt wird ab Beginn des Kindertagesstättenjahres am 01.08. auch fällig, wenn die Eingewöhnungszeit auf Wunsch der Eltern erst später beginnt.
- (4) Beginnt die Eingewöhnungszeit des Kindes später als am 01.08. aufgrund von Ursachen, die im Einflussbereich der Kindertagesstätte liegen, ist das Entgelt ab dem 1. des Monats der Aufnahme zur Eingewöhnung zu entrichten.
- (5) Das volle monatliche Entgelt wird ab Beginn des Kindertagesstättenjahres am 01.08. auch fällig bei längeren Ausfallzeiten des Kindes oder bei Schließung von Kindertagesstätten aus Gründen, die die Stadt Osnabrück nicht zu vertreten hat (zum Beispiel: Streiks, Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien). Dieses gilt nicht, wenn aus diesen Gründen die Betreuung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen ausgesetzt wird. In diesen Fällen entfällt die Zahlungsverpflichtung für das Betreuungs- und Verpflegungsentgelt. Bereits gezahlte Entgelte sind dann ab dem ersten Tag der Schließung von der Stadt Osnabrück zu erstatten.
- (6) Eine kindgerechte und gesunde Mittagsverpflegung wird gegen ein Entgelt gestellt. Ein hierfür zu leistendes Entgelt ist von den Personensorgeberechtigten monatlich an den Träger im Voraus zu zahlen. Diese Entgelte werden gem. § 3 der Entgeltordnung der Stadt Osnabrück am 3. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat von der Stadt Osnabrück im Wege des Einzugsverfahrens erhoben oder sind auf das Konto der Stadt Osnabrück bis zum 3. Werktag eines Monats einzuzahlen.

## § 7 Aufnahmeverfahren

- (1) Grundsätzlich stehen städtische Kindertagesstätten allen Kindern offen, die ihren ersten Wohnsitz im Stadtgebiet Osnabrück haben. Die Personensorgeberechtigten haben ihr Kind im digitalen Elternportal in der betreffenden Kindertagesstätte anzumelden.
- (2) Über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme eines Kindes entscheidet die Einrichtungsleitung gemäß den Aufnahmekriterien zur Platzvergabe für Kindertagesstätten in der Stadt Osnabrück. Das Ergebnis wird den Personensorgeberechtigten per E-Mail oder schriftlich mitgeteilt.
- (3) Durch die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte kommt zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Osnabrück ein Betreuungsvertrag zustande. Mit dem so abgeschlossenen Betreuungsvertrag erkennen die Personensorgeberechtigten die Benutzungsordnung in der zurzeit gültigen Fassung nebst zugehöriger Anlagen an. Sie ist Bestandteil des Vertrages. Spätere Änderungen werden per Aushang und digital in der Eltern-Info App bekannt gemacht. Außerdem erkennen die Personensorgeberechtigten die pädagogische Konzeption der jeweiligen Kindertagesstätte an. Die Grundlage für eine zielgerichtete Bildungsarbeit bildet der "Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder".

- (4) Im Zuge des Abschlusses des Betreuungsvertrages haben die Personensorgeberechtigten die Sorgerechtsregelung mitzuteilen. Bei alleinigem Sorgerecht oder einer Vormundschaft ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Sorgerechtsänderungen sind der Leitung unverzüglich zu melden.
- (5) Für den Fall einer plötzlich auftretenden Erkrankung oder eines Unfalls des Kindes müssen die privaten und beruflichen Anschriften und die Angaben zur Krankenkasse bei der Anmeldung schriftlich mitgeteilt werden. Die Einrichtung ist über eine Änderung sofort zu informieren.
- (6) Für den Fall, dass die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar sind, müssen bei der Anmeldung schriftlich die Anschrift und Telefonnummer einer Kontaktperson angegeben werden.
- (7) Für die besuchte Einrichtung gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Ein Nachweis über den Masernschutz und weitere vorgeschriebene Impfungen sind entsprechend dem Alter des Kindes und der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) unaufgefordert bei Abschluss des Betreuungsvertrags vorzulegen. Ansonsten wird eine Aufnahme abgelehnt, eine Betreuung kann nicht erfolgen.
- (8) Sollten Masern-Impfungen entsprechend der Empfehlungen der STIKO erst nach Aufnahme in der Kindertagesstätte notwendig sein, ist der Nachweis der Durchführung ebenfalls unaufgefordert der Leitung der Kindertagesstätte vorzulegen. Sollte dieser Nachweis nicht erbracht werden, benachrichtigt die Leitung der Kindertagesstätte den Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück und übermittelt personenbezogene Angaben. Der Gesundheitsdienst kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

## **§ 8 Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Der Betreuungsvertrag gilt in der Regel für ein Kindertagesstättenjahr (01.08. - 31.07. des Folgejahres). Erfolgt keine Kündigung verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.
- (2) Dieses gilt nicht für die Betreuung in den Randzeiten, hier läuft der Vertrag automatisch nach einem Kindertagesstättenjahr aus und ist für das kommende Jahr neu zu beantragen.
- (3) Der Betreuungsvertrag für Kinder, die von der Krippe in den Kindergarten wechseln, behält ebenso seine Gültigkeit, sofern er nicht gekündigt wird. Dies bezieht sich allerdings nicht auf die Betreuungszeiten. Zum Übergang von der Krippe in den Kindergarten müssen im Vorfeld des neuen Kindertagesstättenjahres neue Betreuungszeiten nach § 5 dieser Benutzungsordnung durch die Personensorgeberechtigten und die Stadt Osnabrück vertraglich neu vereinbart werden.
- (4) Anpassungen an veränderte Betreuungsbedarfe sind nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze möglich und werden erneut durch individuelle Vertragsgestaltung festgelegt (vgl. § 5 dieser Benutzungsordnung).
- (5) Der Betreuungsvertrag endet automatisch zum 31.07. des Kindertagesstättenjahres, in dem das Kind schulpflichtig wird, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Grundsätzlich beginnt die Schulpflicht in dem Schuljahr, in dem ein Kind das sechste Lebensjahr bis zum 30. September vollendet hat. Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 01. Juli und dem 30. September vollenden, kann laut § 64 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) der Schulbesuch um ein Jahr hinausgeschoben werden. Personensorgeberechtigte, die von der Flexibilisierung des Schuleintritts Gebrauch machen möchten, müssen dieses in der Kita bis spätestens Ende Januar des Kalenderjahres schriftlich und verbindlich anmelden, ansonsten verfällt der Anspruch auf den Kindergartenplatz ab dem 01.08. des mutmaßlichen Einschulungsjahres.
- (6) Im laufenden Kindertagesstättenjahr können die Personensorgeberechtigten den Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen bis zum 15. eines Monats zum Monatsende des Folgemonats

kündigen. Eine Kündigung in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Juli ist nicht möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (7) Eine außerordentliche Kündigung seitens des Trägers kann aus wichtigen Gründen fristlos erfolgen. Wichtige Gründe sind zum Beispiel wenn:
- a) die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnungen ihren Verpflichtungen aus der Benutzungsordnung nicht oder nicht vollständig nachkommen,
  - b) die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Entgeltes für mehr als insgesamt zwei Monatsentgelte in Verzug geraten,
  - c) das Kind einer besonderen Betreuung oder Hilfe bedarf, die über die zugrundeliegende Betreuungskonzeption der Kindertagesstätte hinausgeht,
  - d) das Kind andere Kinder gefährdet,
  - e) die Personensorgeberechtigten der für die Bemessung des Kindertagesstättenentgeltes notwendigen Mitwirkungspflicht nicht oder nicht im ausreichenden Maße nachkommen,
  - f) das Kind trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Kündigung weiterhin der Einrichtung fernbleibt,
  - g) die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagesstätte nicht mehr gegeben ist.

Der Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsanspruch des Kindes ist bei einer außerordentlichen Kündigung durch den Träger zu berücksichtigen. Eine außerordentliche Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten kann aus wichtigen Gründen fristlos erfolgen.

Wichtige Gründe sind wenn:

- a) die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagesstätte nicht mehr gegeben ist,
- b) die Eingewöhnung des Kindes gescheitert ist,
- c) eine unvorhergesehene Veränderung der Lebenssituation/Tod des Kindes oder eine schwerwiegende Erkrankung, die eine dauerhafte Betreuung in der aktuellen Kindertagesstätte nicht möglich macht.

Bei Wegzug aus dem Gebiet der Stadt Osnabrück erlischt der Vertrag spätestens zum 31.07. des Kindertagesstättenjahres, in dem der Wohnortwechsel erfolgt ist.

## § 9 Gesundheitsvorsorge

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Die Belehrung über die Inhalte des IfSG erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (dem Betreuungsvertrag als Anlage beigelegt).
- (2) Akut erkrankte Kinder dürfen für die Dauer ihrer Erkrankung die Kindertagesstätte nicht besuchen. Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. müssen die Kinder zu Hause bleiben. Grundsätzlich ist bei einer Erkrankung des Kindes die Kindertageseinrichtung unverzüglich mit Angaben über die Art der Erkrankung sowie die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit zu informieren. In einem solchen Fall werden die Personensorgeberechtigten der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informiert.
- (3) Die Leitung der Kindertagesstätte kann aus begründetem Anlass (darunter fallen auch Hautekzeme, Kopfläuse, etc.) verlangen, dass für das Kind eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, dass es frei von ansteckenden Krankheiten bzw. frei von Parasiten ist.

- (4) Wenn ein Kind oder eine mit ihm zusammenlebende Person an einer ansteckenden Krankheit, insbesondere im Sinne des § 34 Abs. 1 I IfSG erkrankt ist, ist hierüber unverzüglich die Kindertagesstätte in Kenntnis zu setzen. Die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung kann frühestens nach Ablauf der in den „Richtlinien für die Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen“ gemäß den Richtlinien des IfSG festgelegten Fristen erfolgen.
- (5) Die Leitung der Kindertagesstätte ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen bis zur Genesung vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen.
- (6) Wird von den pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtung die Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden die Personensorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Diese sind verpflichtet das Kind unverzüglich aus der Kindertagesstätte abzuholen.
- (7) Kindern mit Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten bzw. krankheitsbedingten Einschränkungen in der Lebensmittelauswahl wird die Teilnahme am Mittagessen durch ein spezielles Essensangebot ermöglicht. Um diesen Kindern die Teilnahme am Essen zu erleichtern, bedarf es einer genauen Abstimmung notwendiger Handlungsweisen. Hierzu ist die Bestätigung der Lebensmittelallergie oder Lebensmittelunverträglichkeit durch ein ärztliches Attest zwingend notwendig. Ein Immunglobulin G- Test (IgG) ist nicht ausreichend.

**Gemäß der Empfehlung der Gemeindeunfallkasse Hannover ist grundsätzlich das Verabreichen ärztlich verordneter Medikamente eine Leistung der medizinischen Behandlungspflege und dadurch ausschließlich krankenpflegerischem Fachpersonal vorbehalten.**

#### § 10 Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten

- (1) Um die Erziehung der Kinder im Sinne des NKiTaG zu fördern, ist die Beteiligung von Personensorgeberechtigten und ein guter Informationsaustausch zwischen Personensorgeberechtigten und Kindertagesstätte unerlässlich. Die Kindertagesstätte und das Elternhaus sind als wichtige Lern- bzw. Bildungsorte des Kindes zu verstehen. Diese Bildungs- und Erziehungspartnerschaft beinhaltet die gemeinsame Verantwortung für die Bereiche der Erziehung, Förderung und Betreuung des Kindes. Neben der Leitung der Kindertagesstätte und den pädagogischen Fachkräften stehen den Personensorgeberechtigten als Ansprechpersonen auch der Elternrat zur Verfügung. Der Elternrat wird je Gruppe von den Personensorgeberechtigten der Kinder gewählt und sollen zu einem besseren Austausch, Verständnis sowie einer besseren Zusammenarbeit zwischen den Eltern und der Kindertagesstätte führen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gehalten, ihre Kinder regelmäßig und rechtzeitig in die Kindertagesstätte zu bringen und abzuholen. Längeres Fernbleiben eines Kindes soll - möglichst unter Angabe des Grundes - der Einrichtung umgehend mitgeteilt werden.

#### § 11 Aufsichtspflicht

Mit dem Vertragsabschluss zur Betreuung des Kindes wird die gesetzliche Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten an das pädagogisch tätige Fachpersonal der Einrichtung für die Zeit in der Kindertagesstätte delegiert.

Die Aufsichtspflicht für ein Kind beginnt mit der Übergabe an das pädagogische Personal und endet mit der Übernahme durch die Personensorgeberechtigten bei Abholung. Die jeweiligen Konzeptionen der städtischen Einrichtungen regeln dazu die Abläufe konkret und sind verbindlich. Die Zeit der Aufsicht bezieht sich auf die Anwesenheit in der Kindertagesstätte sowie auf die Teilnahme an externen Veranstaltungen und damit verbundene Hin- und Rückwege zur Kindertagesstätte bzw. zum Veranstaltungsort. Bei Veranstaltungen mit den Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte liegt grundsätzlich die Aufsichtspflicht bei den begleitenden Personensorgeberechtigten.

Wege von und zur Kindertagesstätte, beim Bringen und Holen des Kindes, liegen in der Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten.

Holen die Personensorgeberechtigten das Kind nicht persönlich ab, ist es notwendig, der Einrichtung schriftlich mitzuteilen, wer das Kind abholen darf. Die Aufsichtspflicht gilt als erfüllt, wenn das Kind in der mitgeteilten Weise aus der Einrichtung entlassen wird.

## **§ 12 Unfallversicherung**

In Tagesstätten für Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach dem § 2 SGB VII. Alle aufgenommenen Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband während der Betreuungszeit sowie für den direkten Hin- und Rückweg versichert. Institutionelle Ausflüge sind ebenfalls Bestandteil des Versicherungsschutzes.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Unfälle des Kindes, die sich auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung ereignet haben, umgehend der Einrichtung mitzuteilen.

## **§ 13 Haftung des Trägers**

Der Träger der Kindertagesstätte haftet nicht

- (1) für die Beschädigung oder den Verlust für die von Kindern mitgebrachten Bekleidungsstücke, Spielzeuge oder sonstigen Gegenstände.
- (2) für von Personensorgeberechtigten oder anderen Besuchern gemachten Fotos und Filmaufnahmen in der Kindertagesstätte, die zu privaten Zwecken angefertigt werden. Die Verantwortung liegt bei der fotografierenden Person. Von nicht eigenen Kindern dürfen ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten dieser Kinder keine Fotos und Filmaufnahmen gemacht werden. Sie dürfen auch nicht ohne Zustimmung der betreffenden Personensorgeberechtigten in das Internet eingestellt oder über soziale Netzwerke verbreitet werden. Mögliche rechtliche Folgen hat die fotografierende Privatperson zu tragen.

## **§ 14 Information nach Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**

Die personenbezogenen Daten der Kinder/Eltern werden zum Zwecke der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte verarbeitet. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die gesetzliche sowie vertragliche Verpflichtung der Stadt Osnabrück als Träger zur Erfüllung dieser Aufgabe. Erfolgt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten freiwillig aufgrund einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs.1 lit.a DSGVO, kann diese jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Die personenbezogenen Daten werden intern nur von den Beschäftigten der Kindertages-einrichtung sowie innerhalb der Stadtverwaltung von den zuständigen Fachbereichen-/Fachdiensten verarbeitet.

Weiterhin können externe Stellen anlassbezogen diese Daten erhalten, wenn dieses zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist oder hierfür eine Einwilligung erteilt wurde.

Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie sie zur Bearbeitung des Anliegens bzw. zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Der Betreuungsvertrag und die Einverständniserklärungen werden 3 Jahre aufbewahrt. Zahlungsbegründende Unterlagen sind für mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Unterlagen über Medikamentengaben sowie nach § 8a SGB VIII sind 30 Jahre aufzubewahren. Alle weiteren Unterlagen des Kindes aus der Kindertageseinrichtung werden nach dem Austritt aus der Kindertagesstätte vernichtet.

Die Stadt Osnabrück als verantwortliche datenverarbeitende Stelle kann per E-Mail unter [redaktion@osnabrueck.de](mailto:redaktion@osnabrueck.de) bzw. postalisch unter Stadt Osnabrück, Postfach 44 60, 49034 Osnabrück, kontaktiert werden. Außerdem kann die Datenschutzbeauftragte der Stadt Osnabrück per E-Mail unter [datschutz@osnabrueck.de](mailto:datschutz@osnabrueck.de) bzw. postalisch unter Stadt Osnabrück, Städtische Datenschutzbeauftragte, Fachbereich Recht und Datenschutz, Luisenstraße 18, 49074 Osnabrück, kontaktiert werden.

Gegenüber der Stadt Osnabrück können folgende Rechte geltend machen: Recht auf Auskunft; Recht auf Berichtigung oder Löschung; Einschränkung der Verarbeitung; Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung. Darüber hinaus kann bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersächsischen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: +49 511 120-4500, E-Mail: [poststelle@lfd.niedersachsen.de](mailto:poststelle@lfd.niedersachsen.de), in begründeten Fällen ein Beschwerderecht geltend gemacht werden.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.08.2025 in Kraft und löst die bisherige Regelung ab. Diese Benutzungsordnung bildet die Grundlage des Aufnahmevertrages.

Osnabrück, 24.04.2025

Die Oberbürgermeisterin

Im Auftrag

  
Kerstin Schlüter